



Fahrlehrerpost - Fahrschulpost

Ihre Fortbildung 03/12

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Landgericht Mosbach entscheidet

Vorgeschriebener Preisaushang ist nichtig

Seite 3



Weitere Themen:

Fahrlehrer mehrheitlich für
den Erhalt der ASP-Seminare
Seite 5

Änderungen der Fahrerlaubnisverordnung
bezüglich Fahrerlaubnisklassen T und L
Seite 7

Aus dem Inhalt

- 2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
- 3-4 Vorgeschriebener Preisaushang ist nichtig
- 5-6 Fahrlehrer für Erhalt von ASP-Seminaren
- 7 Neue Regelungen für die Klassen T und L
- 8-9 Geschäftsvermögen oder Privatvermögen: Wirtschaftsgüter steuerlich ordnen
- 9 Bei Geschenken gibt es Grenzen
- 10-11 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
- 12 Interessenverbände deutscher Fahrlehrer
- 13 Aufnahmeantrag des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
- 14 Rundfunkbeitrag ab 2013
- 15 Anschlagtafel: Infos in Kürze

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein
 Inhaber Robert Klein
 Stadtberg 32
 89312 Günzburg
 Telefon 08221-31905
 Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
 Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
 Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
 Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

Spruch des Monats

„Den größten Fehler, den man im Leben machen kann, ist, immer Angst zu haben, einen Fehler zu machen“

Dietrich Bonhoeffer,
 Theologe und Widerstandskämpfer (1906-1945)
 Foto: © blueflashed - Fotolia.com



ANZEIGE

DOMUS JURIS

HAUS DES RECHTS ♦ RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt Dietrich Jaser
 Krankenhausstr. 26
 89312 Günzburg
 Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
 Verkehrsrecht – Vertragsrecht

Das Landgericht Mosbach entscheidet über den gesetzlich vorgeschriebenen Preisaushang nach § 19 FahrIG

Vorgeschriebener Preisaushang ist nichtig

Das Landgericht Mosbach hat in einem brandaktuellen Urteil vom 29.06.2012 (Az. 4 O 7/12 KfH) überraschend entschieden, dass der mit Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG gesetzlich vorgeschriebene Preisaushang nach § 19 FahrIG nichtig ist.

In dem Verfahren ging es primär um die Zulässigkeit der Erhebung von sogenanntem Intensiventgelt im Rahmen einer Führerschein-Komplettausbildung in nur 11 Tagen (Intensivkurse). Die Klagepartei, der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg, hatte eine Fahrschule auf Unterlassung in Anspruch genommen, in ihrer Werbung neben dem Grundbetrag ein zusätzliches Intensiventgelt für seine Intensivkurse aufzuführen.

Das Gericht stellte fest, dass dem Kläger zwar ein Unterlassungsanspruch zusteht, dieser aber nicht auf Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG gestützt werden kann, wie der Kläger meinte. Bei dieser Anlage handelt es sich um den sogenannten „amtlichen Preisaushang“, wie ihn alle Fahrschulen verwenden müssen. Nach Auffassung des Landgerichts ist Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG nichtig, weil sie von der Ermächtigungsgrundlage (§ 19 Abs. 2 FahrIG) nicht gedeckt ist.

In seiner Begründung führte das Gericht aus, dass Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift i. S. d. Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb darstellt. Darunter sei jede Rechtsnorm zu verstehen, die in Deutschland Geltung besitzt, also auch Rechtsverordnungen. Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG ist eine Rechtsverordnung, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 19 Abs. 2 FahrIG erlassen wurde. Der gesetzlich vorgeschriebene Preisaushang sei auch dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das

Markthandeln zu regeln, weil damit Vergleiche zwischen den Angeboten von Fahrschulen ermöglicht werden sollen.

Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG untergliedert sich in Bezug auf die nicht praktisch durchgeführte Ausbildung in die Kategorien „Grundbetrag“ und „Vorstellungsentgelte“. Unter der Kategorie Grundbetrag sind zwei Positionen aufgeführt: Zum einen der Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts, zum anderen der Grundbetrag bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und wei-



RA Dietrich Jaser informiert.

terer Ausbildung. Eine Kategorie Intensiventgelt existiert nicht. Nachdem in Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG unter der Kategorie Grundbetrag kein Intensiventgelt aufgeführt ist, verstößt die Werbung mit dem Begriff „Intensiventgelt“ gegen diese Vorschrift.

Nach Auffassung des Gerichts steht dem nicht entgegen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Preisaushang neben dem Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts einen weiteren Grundbetrag bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung beinhaltet. Es könne dahingestellt bleiben, ob das Intensiventgelt für eine Fahrschulbildung in 11 Tagen ebenso wie die weitere Ausbildung bei Nichtbe-

stehen der theoretischen Prüfung eine zusätzliche Leistung darstellt, die vom Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts nicht erfasst ist.

Entscheidend für das Gericht ist, dass das unter der Kategorie Grundbetrag aufgeführte Entgelt für die weitere Ausbildung bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 19 II FahrIG gedeckt ist, da nach § 19 I 1 FahrIG das Entgelt pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts anzugeben sei. Diesen Anforderungen genüge die isolierte Ausweisung des zu entrichtenden Grundbetrags der weiteren Ausbildung bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung nicht. Nach Auffassung des Gerichts wäre es aufgrund der Ermächtigungsgrundlage notwendig gewesen, dass der gesamte Grundbetrag bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung ausgewiesen worden wäre. Zumindest in diesem Punkt sei Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt und insoweit nichtig. Die Prüfungs- und Verwerfungskompetenz für verfassungswidrige Verordnungen obliegt dem streitentscheidenden Richter.

Da der Preisaushang gem. Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt und damit nichtig sei, sei der Beklagte nicht aus diesem Grunde zur Unterlassung verpflichtet.

Dieses Urteil wirft m. E. mehr Fragen auf als dass es klärt. Vor allem stellt sich die Frage, wie die Fahrschulen mit dieser Entscheidung umgehen müssen, falls diese rechtskräftig würde. Wenn man die Auffassung des Gerichts nämlich konsequent zu Ende denkt, würde die

Preisaushang nach § 19 Fahrlehrergesetz

	Klasse B	Klasse BE	Klasse A 18	Klasse A 25	Klasse A 1	Klasse C	Klasse L
Grundbetrag	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
Vorstellungsentgelte *							
- theoretische Prüfung	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- praktische Prüfung (komplett)	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
bei Teilprüfung**							
- nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- nur Abfahrkontrolle/Handfertigkeiten ***	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- nur Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
Fahrtunde (zu je 45 Minuten)	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Minuten)							
- auf Bundes- oder Landesstraßen	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- auf Autobahnen	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- bei Dämmerung und Dunkelheit	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
Übungsleistung am Fahrzeug (zu je 45 Minuten)**	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
*) die Besondere Ausbildungsfahrten für die Klassen B, BE, C, D, D1, D1E, D, DE und T werden von der Fahrschule organisiert und werden von der Fahrschule bezahlt. Die Kosten für die Besondere Ausbildungsfahrten sind in der Fahrschulungsgebühr enthalten.							
**) nur für die Klassen BE, C1, C, D, D1, D1E, D, DE und T							
***) gilt nicht für die Klassen B, BE, C, D, D1, D1E, D, DE und T							
Preise in € incl. 19 % MwSt.							

NICHTIG

Das Landgericht Mosburg sagt: Dieser Preisaushang nach §19 Fahrlehrergesetz ist nichtig.

Fahrschule, die den Preisaushang exakt nach Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG gestaltet, damit gegen § 19 I 2 verstoßen. Verwendet sie die Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG nicht, läuft sie Gefahr, wie der Beklagte im vorliegenden Fall, abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden.

Diese Entscheidung ist ein erneuter Beleg dafür, dass das Fahrlehrergesetz und seine Durchführungsverordnung unter gravierenden Mängeln leiden, die von der Rechtsprechung nur schwerlich geschlossen werden können. So hatte erst vor kurzem der Verwaltungsgerichtshof Baden-

Württemberg entschieden, dass die Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 2 DV-FahrIG nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt und damit verfassungswidrig ist. Nun stellt das LG Mosbach die Verfassungswidrigkeit des vorgeschriebenen Preisaushangs gem. Anlage 5 zu § 7 DV-FahrIG fest. Anscheinend sind dem Verordnungsgeber (verschiedene Bundesministerien) bei der Abfassung der DV-FahrIG die Pferde durchgegangen. Man darf daher gespannt sein, welche Vorschrift der Durchführungsverordnung als nächste für verfassungswidrig erklärt wird.

Dieser Zustand ist für die Fahrlehrer-

schaft alles andere als befriedigend. Es wird daher höchste Zeit, dass die Bundesregierung dem Gesetzgeber endlich eine schlüssige, stringente und in sich stimmige Regelung des Fahrlehrerrechts vortut. Wir bleiben dran.

Hinweis: Das Urteil ist nicht rechtskräftig. In nächster Instanz wird das Oberlandesgericht Karlsruhe zu entscheiden haben. Wir werden wieder berichten.

DOMUS JURIS
Rechtsanwalt Dietrich Jaser
89312 Günzburg
www.domusjuris.de

Besuch vom Finanzamt

Ein Finanzprüfer darf bei einer Umsatzsteuer-Nachschau nach „ 27b UStG unangekündigt erscheinen. Auch hat er das Recht, Fotos als Beweismaterial zu machen. Allerdings nicht vom Unternehmer selbst und in seinen Privaträumen.

OFD Magdeburg, Verfügung v. 20.02.2012, AZ S 7420b – 7 – St 24

Zeitlich befristete Versetzung
 Ist eine Versetzung in eine andere Filiale des Betriebes zeitlich befristet, wird diese Filiale nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

FG Rheinland-Pfalz v. 29.03.2012, AZ: 5 K 2160/11

ANZEIGE

FAHRSCHULE

Alle Klassen
 BKF-Aus- und Weiterbildung
 Seminare

in Obergünzburg / Ostallgäu (seit über 32 Jahren im Ort)

zu verkaufen

auf Wunsch: Einarbeitung oder Kooperation

Kontakt: info@fahrschule-wanner.de oder **08372-1775**



Umfrage bestätigt:

Fahrlehrer für Erhalt von ASP-Seminaren

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte prüfen Sie nachhaltig, welche Meinung Sie selbst zum aktuellen Thema, aber auch zu anderen anstehenden Änderungen vertreten.

In Kürze stehen viele Neuregelungen mit direkten und starken Auswirkungen auf die Fahrlehrerschaft an.

Die dann getroffenen Entscheidungen werden sich nur schwer oder gar nicht mehr revidieren lassen.

Wer jetzt den Kopf in den Sand steckt und hofft, alles wird „schon irgendwie gut“, darf später stolz darauf sein, an den neuen „Arbeitsbedingungen“ selbst mitgewirkt zu haben. Und wenn es nur durch Untätigkeit ist. Spätere Beschwerden sind dann aber unangebracht.

Fahrlehrer sind mehrheitlich für den Erhalt der Aufbau-seminare gem. § 4 StVG, genannt ASP-Seminare. Dies hat eine Umfrage durch den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer ergeben.

Wie publiziert, will das BMVBS das bisherige Aufbau-seminar durch ein

Fahreignungsseminar ersetzen. Und das, obwohl bei Untersuchungen den Fahrlehrern überwiegend positive Bewertungen zuteil wurden. Das zwischenzeitlich erreichte hohe Niveau liegt nicht zuletzt am Fortbildungsaufwand, dem die Seminarleiter unterliegen.

Der VGH Baden-Württemberg vertrat im Jahr 2008 die Meinung, dass durch die gesetzlich geregelten und deutlich über das Maß eines normalen Fahrlehrers hinausgehenden Weiterbildungsanforderungen die Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse sichergestellt wäre. Viele uns bekannte Überwacher bestätigen diese Sichtweise. Im Zuge der Umstellung vom Verkehrszentralregister zum Fahreignungsregister wird nun mit nicht belegbaren Argumenten versucht, die wenigen bekannten Ergebnisse zu negieren, um eine komplette Neugestaltung der Seminare zu erreichen. Bevor jedoch eine neue Variante gesetzlich verankert wird, ist aus wissenschaftlicher Sicht ein klarer empirischer Evidenznachweis notwendig. Für eine neue Form gibt es gar keine, für die alte Form der Seminare immerhin eingeschränkt verwertbare positive Feststellungen.

Die Konzeption dieser neuen Fahreig-

nungsseminare hat bereits bei einer oberflächlichen Betrachtungsweise kaum Aussicht auf Erfolg. Das gilt selbst dann, wenn für die Konzeptionsvorbereitung fachlich versierte Wissenschaftler verantwortlich zeichnen.

Die aktuell bekannten Planungen teilen das Fahreignungsseminar in 5 Module auf. Davon soll ein Fahrlehrer 2 Module à 90 Minuten, ein Verkehrspsychologe 3 Module à 60 Minuten durchführen. Der Teilnehmer kann grundsätzlich die jeweiligen Seminarleiter frei wählen. Pro Seminar sind maximal drei Teilnehmer vorgesehen, die Verkehrspsychologen führen grundsätzlich Einzeltermine durch. Die Inhalte für den Fahrlehrer orientieren sich im Wesentlichen an einem Fahrlehrer durchaus bekannten Vorgaben. Trotzdem wird für bereits tätige Seminarleiter eine zweitägige Umschulung mit anschließender befristeter Zulassung angestrebt. Erst nach erfolgter Überwachung wird die unbefristete Erlaubnis erteilt. In Folge ist jährlich ein Weiterbildungstag zu durchlaufen. Fahrlehrer müssen dadurch mit einem hohen Kostenaufwand rechnen, erhalten aber wohl keinen Zugang zu einer Gebührenordnung, so dass die am Markt erzielbaren Preise erneut einer freien Kalku-

Telefonieren als Beifahrer für Fahrlehrer legitim

Ein Fahrlehrer gilt ohne Zweifel laut Straßenverkehrsordnung immer als Führer des Kraftfahrzeugs. Somit könnte man annehmen, er dürfe bei Ausbildungsfahrten nicht mit dem Handy telefonieren. Auch die Stadt Herne war dieser Auffassung, als sie einem Fahrlehrer einen Bußgeldbescheid schickte,

da er als Führer eines Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein Mobiltelefon benutzt habe. Es sei unerheblich ob er als Fahrer oder als Beifahrer unterwegs war, ausschlaggebend sei dass er juristisch als Führer des Kraftfahrzeugs anzusehen sei und er bei laufendem Motor das Handy nicht hätte benutzen dürfen. Das Amtsgericht Herne stellte diese falsche Auslegung der „Fahrlehrer-Klausel“ richtig. Ein in Ausbildung befindlicher und über keine Fahrerlaubnis verfügender Fahrschüler ist zwar juristisch nicht als

verantwortlicher Fahrzeugführer greifbar. Allerdings kommt es für die straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortung eines Autofahrers nur darauf an, ob er das Fahrzeug eigenhändig geführt hat, also es während der Fahrt selbst lenkte, anhielt, parkte und wieder weiterfuhr. Diese Tätigkeiten verrichtete nicht der Fahrlehrer, sondern sein am Lenkrad sitzender Fahrschüler.

AG Herne-Wanne
AZ 21 OWi-64 Js 891/11-264/11

In Kürze

Umfassende Pflichten der Steuerberater

Ein Steuerberater hat weitreichende Pflichten. Selbst wenn er nur Steuererklärungen erstellt, muss er im Rahmen eines Dauermandats trotzdem auf naheliegende Steuerrisiken hinweisen, auch wenn er für deren Lösung nicht ausdrücklich mandatiert ist.

Ein Steuerberater hatte für einen Mandanten über Jahre Abschlüsse und Steuererklärungen erstellt. Er war nicht für umfassende inhaltliche Beratung des Unternehmers beauftragt. Der Mandant musste aufgrund überhöhter Chefgehälter 120.000 Euro Steuern nachzahlen. Er verklagte den Steuerberater, da der ihm nicht die Risiken der erhöhten Bezüge aufgezeigt hatte und bekam Schadenersatz zugesprochen.

BGH, AZ: IX ZR 92/08

Unterhaltsrecht

Nach der Scheidung muss sich auch eine Unternehmergattin nach einem angemessenen Minijob umsehen. Auch sie ist nicht ausgenommen von dem 2008 verschärften Unterhaltsrecht.

Im vorliegenden Fall hatte die ungelernete Frau vor der Scheidung bei ihrem Mann als Sekretärin gearbeitet. Nach der Scheidung durfte sie zwar die eheliche Eigentumswohnung behalten, verlangte aber dennoch üppig Unterhalt von ihrem Mann. Ihre Forderung wurde zu großen Teilen abgewiesen. Sie muss sich um eine angemessene Teilzeitstelle bemühen.

BGH, AZ: XII ZR 178/09

Haftungsverteilung

Kann nach einem Verkehrsunfall nicht mehr nachvollzogen werden, wer der Verursacher des Schadens ist, ist eine Haftungsverteilung von 50:50 gerecht und angemessen. Es war nicht mehr zu eruieren, ob der Fahrer eines Linienbusses beim Ausfahren aus der Haltebucht den Blinker gesetzt hat, oder ob man einen Verstoß des vorbeifahrenden PKW-Fahrers annehmen konnte, der dem Busfahrer keine ungehinderte Abfahrt von der Haltestelle ermöglicht hat.

LG Saarbrücken AZ: 13 S 209/11

AGB für Mobilfunk

Dem Kunden eines Anbieters für Mobilfunkleistungen steht nach Vertragsbeendigung ein Anspruch auf Rückerstattung eines Prepaid-Guthabens zu, auch ohne dass dies in den Vertragsbedingungen ausdrücklich geregelt ist.

Selbst wenn der Prepaid-Mobilfunkvertrag vorsieht, dass dem Kunden eine Gebühr für die Auszahlung von Restguthaben bei der Beendigung des Vertrags berechnet werden soll, ist dies unwirksam.

Es wäre eine unangemessene Benachteiligung des Kunden, ein gesondertes Entgelt für die Erfüllung dieser ohnehin vertraglich geschuldeten Leistung zu verlangen.

OLG Schleswig-Holstein vom 27.03.12
AZ 2 U 2/11 BB 2012, 910

lation und damit dem Wettbewerb unterliegen. Wir bitten zu beachten, dass es für die beteiligten Verkehrspsychologen wohl keine vergleichbaren Beschränkungen und Überwachungen geben wird.

Wir haben uns lange darüber Gedanken gemacht, warum eine solche Konstruktion jetzt Gesetzescharakter erlangen soll. Dabei sind wir erneut auf netzwerkartige Strukturen gestoßen, die möglicherweise großes Interesse an vorgeschriebenen Konzepten und Begleitmaterial sowie kostenpflichtigen Überwachungen und laufenden Fortbildungen haben könnten. Dieses neue Seminar soll dann tatsächlich evaluiert werden. Mit ungewissem Ausgang. Denn bei zwei beteiligten Köchen wird sich nur schwer derjenige herausfiltern lassen, der möglicherweise den Brei verdorben hat. Es drängt sich dabei die Frage auf, ob das dann vielleicht sogar der beteiligte Fahrlehrer werden könnte? Aus unserer Sicht kann bei der Eliminierung der ASP-Seminare und einer Neuauflage unter anderem Namen sowie veränderten Rahmenbedingungen kaum die Verkehrssicherheit im Vordergrund stehen. Forschungsaufträge, Regelungen, Konzepte, Begleitmaterial, Schulungen, Überwachungen: Damit lassen sich möglicherweise finanzielle Interessen befriedigen. Uns scheint, dass Personen in geeigneten Positionen, mit Verbindungen

und geschickt formulierten Begründungen versuchen, dem Fahrlehrer und in letzter Konsequenz auch dem Bürger, tief in die Tasche zu greifen. Aus diesem Grund hat der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer verschiedene Verantwortliche, u. a. Herrn Verkehrsminister Ramsauer, angeschrieben und sie gebeten, die Angelegenheit einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen. Vom Ergebnis werden wir Ihnen berichten. Denn zu spät ist es trotz entsprechender Darstellung in unterschiedlichen „Informationsartikeln“ noch keinesfalls. Diese Aussage gilt auch für einige andere anstehende „Verbesserungen“. Allerdings scheint die Politik gelegentlich dem Druck starker Lobbyisten nachzugeben und sich von deren Argumenten leiten zu lassen.

Jeder Fahrlehrer muss für sich entscheiden, welche Verbände und deren Berufspolitik er unterstützen möchte, um in den kommenden Jahren trotz sinkender Schülerzahlen noch über ein ausreichendes Einkommen zu verfügen und eine Alterssicherung auf- oder ausbauen zu können. Denn genau an dieser Stelle sind die Verbände der Fahrlehrerschaft gefragt, um mit ihrer Intervention massiv zum Wohle der Mitglieder beizutragen.

Robert Klein und Wolfgang Hesser
Vorsitzende Interessenverband
Deutscher Fahrlehrer

ANZEIGE

Unsere nächsten Lehrgänge

Fahrlehrer BE
03.09.2012 – 08.02.2013
Fahrlehrer CE
22.10.2012 – 18.12.2012
Fahrlehrerweiterbildung §33a(1)
27.09.2012 – 29.09.2012
25.10.2012 – 27.10.2012
22.11.2012 – 24.11.2012

Weitere Informationen finden Sie unter
unserer Internetseite

www.fahrlehrer-campus.de



Fahrlehrer A
27.08.2012 – 21.09.2012
Ausbildungsfahrlehrer
26.11.2012 – 28.11.2012
Einweisungseminar
Grundkurs 27.08.2012 – 30.08.2012
ASF 24.09.2012 – 27.09.2012
Seminarleiterweiterbildung §33a(2)
12.11.2012 – 15.11.2012
Fahrschulbetriebswirtschaft
03.12.2012 – 10.12.2012

Verkehrsfachschule G. Dunkel,

Bonner Straße 46, 50374 Ertstadt, Tel: 02235/466419, Fax 02235/466994

Änderungen in der Fahrerlaubnisverordnung

Klassen T und L: Neue Regelungen

In der Fahrerlaubnisverordnung haben sich im Bereich der Fahrerlaubnisklassen T und L Änderungen ergeben.

Klasse T: Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen **oder selbstfahrende Futtermischwagen** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)

Klasse L: Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart ~~für die~~ zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ~~32 km/h~~ **40 km/h** und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, **selbstfahrende Futtermischwagen**, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen T und L fallen

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege
3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere



In der Fahrerlaubnisverordnung haben sich im Bereich der Fahrerlaubnisklassen T und L Änderungen ergeben.
Foto: (C) Alexey Zarodov - Fotolia.com

überbetriebliche Maschinenverwendung,
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur; Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden und
7. Winterdienst

Begründung

Zu Klasse T: In der Landwirtschaft finden zunehmend so genannte selbstfahrende Futtermischwagen Verwendung. Dabei handelt es sich um Kraftfahrzeuge, die der Aufnahme, der Verarbeitung, der Vermischung, dem Transport und der Rationierung von Futtermittel dienen. Diese Fahrzeuge werden zulassungsrechtlich als „sonstige Kraftfahrzeuge“ eingestuft. Bauart und Verwendungszweck legen allerdings eine fahrerlaubnisrechtliche Einstufung der in Rede stehenden Fahrzeuge in die Klassen L bzw. T nahe. Mit der vorliegenden Änderung wird der rechtssichere Einsatz dieser Fahrzeuge mit den

Klassen L und T ermöglicht; dies ist auch sachgerecht im Hinblick auf die landwirtschaftsspezifische Fahrausbildung für den Erwerb dieser Klassen.

Zu Klasse L: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge, die bisher mit einer Fahrerlaubnis der Klasse L geführt werden durften, beträgt 32 km/h. Auf Grund des technischen Fortschritts werden zwischenzeitlich kleinere Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, fortschreitend mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h produziert. Diese Höchstgeschwindigkeit stellt keine erhöhte Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, da sie weiterhin deutlich unter 50 km/h liegt. Da im Gegenteil jedoch eine Erleichterung des fließenden Verkehrs zu erwarten ist, wird die Definition der Fahrerlaubnisklasse L entsprechend angepasst. Ferner wird der Einsatz selbstfahrender Futtermischwagen mit der Klasse L ermöglicht. Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass auch die Jagd unter den Begriff der land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke fällt.

In das Geschäftsvermögen oder in das Privatvermögen?

Wirtschaftsgüter steuerlich ordnen

Erwirbt ein Unternehmer Gegenstände, die sowohl unternehmerischen als auch privaten Zwecken dienen, wie dies z.B. bei einem Pkw möglich ist, kann er die Wirtschaftsgüter wahlweise insgesamt dem Unternehmensvermögen, vollständig dem Privatvermögen oder auch nur teilweise dem Unternehmensvermögen zuordnen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenstand zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Aufgrund des Interesses an der mit einer unternehmerischen Zuordnung zusammenhängenden Vorsteuerabzugsmöglichkeit, dürfte bei gemischter Nutzung eines Gegenstandes überwiegend eine volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen getroffen werden. Die steuerliche Auswirkung soll im Folgenden anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes dargestellt werden, wo doch beträchtliche Vorsteuerbeträge eine Rolle spielen können.

Gebäude

Bis einschließlich 2010 war es nach dem sog. „Seeling-Modell“ (EuGH-Urteil vom 08.05.2003, C-269/00) noch möglich für ein gesamtes Gebäude das auch privat genutzt wurde, den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Im Gegenzug waren die auf den nichtunternehmerisch genutzten Gebäudeteil entfallenden Kosten über einen Zeitraum von 10 Jahren als sog. unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Dadurch wurde letztlich die gezogene Vorsteuer für den Privatteil über die zehn Jahre wieder zurückbezahlt, woraus sich beträchtliche Finanzierungs- und Zinsvorteile ergaben. Seit dem 01.01.2011 wurde speziell für Grundstücke mit § 15 Abs. 1b UStG n. F. diese Möglichkeit beseitigt. Werden Grundstücke also auch für nichtunternehmerische Zwecke – z.B. für eigene Wohnzwecke - oder für den privaten Bedarf des Personals genutzt, ist der Vorsteuerabzug insoweit von Beginn an ausgeschlossen. Dennoch bleibt es ratsam, auch in diesen Fällen das gesamte Gebäude dem Unternehmensvermögen zu-

zuordnen. Denn sollte eine Nutzungsänderung noch erfolgen, so kann in den ersten 10 Jahren (Berichtigungszeitraum nach § 15a UStG) die bisher noch nicht geltend gemachte Vorsteuer zeitanteilig nachträglich beim Finanzamt eingefordert werden.

Dies veranschaulicht das folgende Beispiel: Unternehmer U errichtet im Januar 2011 ein Gebäude, das zunächst zu 40 % für sein Unternehmen und zu 60 % für private Wohnzwecke genutzt wird. 2011 kann er daher aus den gesamten bezahlten Vorsteuerbeträgen von 100 000 € lediglich 40 000 € geltend machen. Wegen wachsenden Raumbedarfs nutzt er ab Januar 2015 noch 30 % der privaten Fläche, so dass der betriebliche Anteil nun bei 70 % liegt. Damit können für den restlichen Berichtigungszeitraum von 2015 bis 2020 3000 € jährlich (1/10 von 30 000 €) zusätzlich an Vorsteuern geltend gemacht werden. Wäre die Zuordnung zum Unternehmensvermögen im Herstellungszeitraum nicht erfolgt, bliebe es trotz der Umnutzung beim ursprünglichen Vorsteuerabzug von 40 000 €.

Schon mit der alten Rechtslage war allerdings fraglich, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Entscheidung über den Umfang der Zuordnung zum Unternehmensvermögen zu treffen und zu dokumentieren war, um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten. Die Formulierungen in früheren BFH-Urteilen „zeitnah zum Leistungsbezug in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung“ sowie „in der Regel mit der Umsatzsteuervoranmeldung, spätestens aber mit der Umsatzsteuerjahreserklärung“ ließen noch einigen Interpretationsspielraum offen. Nun hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 15.12. 2011 – V R 48/10) entschieden, dass ein wichtiges Anzeichen für die Zuordnungsentscheidung des Unternehmers dessen zeitnahe Geltendmachung des Vorsteuerabzugs darstellt. In dem vom BFH entschiedenen Fall war die Unternehmerin nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet und reichte die Umsatzsteuer-Jahreserklärung, in der sie den Vor-

steuerabzug begehrte, am 07.10. des Folgejahres ein. Der BFH urteilte, dass die Ausübung des Wahlrechts dem Finanzamt bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres hätte angezeigt werden müssen. Als Nachweis der Zuordnungsentscheidung reiche zwar die Umsatzsteuerjahreserklärung aus. Etwaige Fristverlängerungen betreffen aber lediglich die Abgabe der Steuererklärung, nicht die Dokumentationsfrist, was im vorliegenden Fall zur Versagung des Vorsteuerabzugs führte. Die Steuerpflichtige hätte unabhängig von der Abgabe der Jahreserklärung zur Fristwahrung dem Finanzamt eine gesonderte Mitteilung über die Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen zukommen lassen müssen.

Das Urteil ist zwar noch zur alten Rechtslage „Seeling“ ergangen, bleibt aber auch für die Fälle ab dem 01.01.2011 gültig.

Sollten Sie ein entsprechendes Bauvorhaben planen oder sogar bereits begonnen haben, dann setzen sich bitte unverzüglich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung. Insbesondere, wenn Sie nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind oder ein gesondertes Baukonto führen, das bisher nicht in Ihrer laufenden Buchhaltung erscheint, ist eine zeitnahe Kontaktaufnahme unerlässlich. Auch zur Vermeidung anderer, später nicht korrigierbarer steuerlicher Fehler ist schon in der Planungsphase eine Beratung dringend zu empfehlen.

Geschäftswagen

Von besonderem Interesse ist die Zuordnung zum Unternehmensvermögen auch beim Geschäftswagen des Unternehmers. Dieses Fahrzeug wird in aller Regel sowohl zu unternehmerischen als auch zu nichtunternehmerischen Zwecken genutzt. In diesem Fall ist bei mindestens 10%-iger Nutzung im Unternehmen und bei voller Zuordnung zum Unternehmensvermögen im Unterschied zu Gebäuden weiterhin der volle Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und den laufenden Aufwendungen möglich, weil § 15 Abs. 1b UStG n. F. sich ausschließlich auf



Grundstücke bezieht. Die anteilige private Nutzung wird dann als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterworfen. Wird der PKW später veräußert oder ins Nichtunternehmensvermögen entnommen, unterliegt der Vorgang in voller Höhe der Umsatzsteuer. Sollte die unternehmerische Nutzung weniger als 10 % betragen, kann der Pkw gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG nicht dem Unternehmen zugeordnet werden.

Bei einer gelegentlichen Überlassung für unternehmerische Zwecke können aber dennoch Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden.

Vorsteuern aus Treibstoff- oder Unfallkosten, die unmittelbar und ausschließlich bei einer geschäftlichen Fahrt anfallen, sind in voller Höhe abziehbar, wenn der Anlass, Tag, Uhrzeit und die gefahrenen Kilometer gesondert aufgezeich-

net werden. Außerdem können die Vorsteuern aus Kosten für Reparaturen und Wartung anteilig im Verhältnis der jeweiligen Nutzungen abgezogen werden.

Anzumerken bleibt noch, dass die Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen unabhängig von der ertragssteuerlichen Behandlung als Betriebs- oder Privatvermögen ist.

ANZEIGE

Internet?
Ja, aber...

www.activebizz.de

Finanzamt akzeptiert Zuwendungen nur bis zu einem gewissen Wert

Bei Geschenken gibt es Grenzen

Wesentlich zum Erfolg tragen zufriedene Kunden und Geschäftspartner bei. Geschenke kommen natürlich immer gut an und festigen eine gute Zusammenarbeit. Allerdings ist in einigen Punkten Vorsicht angebracht, um die gute Absicht nicht zu einem Eigentor werden zu lassen und das Finanzamt nicht den Betriebsausgabenabzug abbremsen.

Pro Empfänger und Jahr darf das Geschenk nicht mehr als 35 Euro betragen. Wird dieses Limit nicht beachtet, kippen der Betriebsausgaben- und der Vorsteuerabzug.

Der verschenkende Betrieb muss eine Liste führen, an welche Person er welches Geschenk in welchem Wert vergeben hat. Diese Liste am Jahresende nochmals checken, denn wenn man einen Kunden z.B. dreimal im Jahr mit einem Wert von jeweils 30 Euro beschenkt

hat, sind die kompletten 90 Euro nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar.

Sie brauchen sich allerdings bei Streuwerbeartikeln wie Kugelschreibern nicht diese Mühen machen. Diese bedeuten nur einen geringen Wert und dabei wird davon ausgegangen, dass sie die 35 Euro-Grenze unterschreiten.

Rechnungen für Geschenke müssen getrennt von den übrigen Betriebsausgaben abgeheftet werden (§4 Abs. 7 EStG) bzw. müssen auf einem separaten Konto verbucht werden, ansonsten ist die Betriebsausgabe nicht abzugsfähig.

Ist der Beschenkte ein Geschäftspartner oder Arbeitnehmer, muss dieser den Wert dieses Geschenkes als Einnahme versteuern. Wenn das Finanzamt die Liste mit den Beschenkten prüft, wird es die Finanzämter der Beschenkten informieren. Damit über das

Geschenk dann nicht die erhoffte Freude gemindert ist, kann der Schenkende die Steuer für den Beschenkten gewissermaßen übernehmen (§37b EStG), indem er pauschal 30 % Steuern ans Finanzamt abführt. Einen kleinen Haken hat diese Variante dann doch: Falls sich der Betriebsinhaber für die Pauschalbesteuerung entscheidet, muss er im betreffenden Jahr bei allen Geschenken die Pauschalsteuer entrichten.

Ein Sonderfall ist der VIP-Karten-Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 11. Juli 2006. Wenn Sie als Betriebsinhaber einem Geschäftspartner oder Kunden Eintrittskarten zu einem Fußballspiel mit VIP-Sitzplatz schenken, wird der Kartenwert bis zu 50 Prozent dem Bewirtungsaufwand und zu 50 Prozent dem Geschenkaufwand zugeordnet. Die Bewirtungskosten sind zu 70 % absetzbar, aber da die Aufwendungen für das Geschenk über 35 Euro liegen, ist kein weiterer Betriebsausgabenabzug möglich.

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Buchen (Odenwald)
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	04. – 06.10.12 180 Euro	08. – 10.11.12 180 Euro	15. – 17.11.12 180 Euro	29.11. – 01.12.12 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	06. – 08.12.12 180 Euro			
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrIG train-to-trainer Ladungssicherung, Lenk- u. Ruhezeiten	1 Tag	in Planung 100 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage	5.11. – 7.11.12 180 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage	5. – 8.11.12 240 Euro			
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden	26.11. – 1.12.12 800 Euro			
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	27. – 29.9.12 300 Euro			

Weitere Orte auf der folgenden Seite

Die Seminargebühr ist Mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21



Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Ludwigsburg (Baden- Württemberg)	Regensburg	Cham	Darmstadt
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	25. – 27.10.12 200 Euro	22. – 24.11.12 200 Euro	in Planung 200 Euro	22. – 24.11.12 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage				
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage				
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs AufbauSeminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs AufbauSeminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Weitere Seminare auf Anfrage

Die Seminargebühr ist Mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern

Stadtberg 32

89312 Günzburg

Tel. 08221-250 773

E-Mail: info@idfl.de

Internet: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

Vorsitzender: Robert Klein, Wolfgang Hesser

Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)

vertritt Interessen der Fahrlehrer von

Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen

Grubachweg 24

88477 Schwendi

Geschäftsstellen

Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773

Herr Hesser Tel. 08331-9258050

Herr Anderl Tel. 0170-2409002 *)

Herr Bodenschatz Tel. 0171-9311145 *)

Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 *)

Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829

Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de

Internet: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

Vorsitzende: Robert Klein, Wolfgang Hesser, Martin Bodenschatz

Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

IDFS

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name _____ Vorname _____ Bundesland _____

Privatanschrift:

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hsnr. _____

geb. am _____ in _____ Land/Kreis _____

Tel. _____ Fax _____ Handy _____ E-Mail-Adr. _____

Ich besitze die Fahrlehrerlaubnis Klasse A BE CE DE

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF ASP

Fahrschulinhaber verantwortlicher Leiter

Fahrschülererlaubnis Klassen A BE CE DE

Ich beantrage die Mitgliedschaft Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja nein

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum _____

Unterschrift _____

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V., die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:

Name, Vorname d. Kontoinhabers _____

Anschrift d. Kontoinhabers _____

Konto-Nr. _____ BLZ _____ Kreditinstitut _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber _____

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: _____ Mitgliedsnummer _____

Unterschrift Vorstand: _____

Diese Änderungen gelten auch für Sie

Rundfunkbeitrag ab 2013

Ab dem kommenden Jahr ändert sich der Rundfunkbeitrag enorm. Wir haben die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Ihr Beitrag für Betriebsstätten

Er richtet sich nach der Anzahl der Betriebsstätten und der dort sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Zählen Sie einfach, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Auszubildende und geringfügig Beschäftigte) pro Betriebsstätte arbeiten. Daraus ergibt sich die Anzahl der Beiträge für jede Betriebsstätte. Ihre Beitragshöhe entnehmen Sie dieser Tabelle

Ihr Beitrag für Kraftfahrzeuge

Beitragsfrei ist ein Firmenfahrzeug pro Betriebsstätte. Für jedes weitere Kraftfahrzeug zahlen Sie einen Drittelbeitrag von 5,99 Euro. Zur Berechnung: Die Summe der Kfz minus der Summe der Betriebsstätten ergibt die Anzahl der beitragspflichtigen Kfz.

Details zum neuen Rundfunkbeitrag Was ist eine Betriebsstätte?

Eine Betriebsstätte ist jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich

privaten Zwecken bestimmt ist. Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (z.B. Shop in Shop).

Mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin bzw. einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden.

Betriebsstätten in privaten Wohnungen sind beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird.

Wer sind Beschäftigte?

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten und auch Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Auszubildende und geringfügig Beschäftigte werden nicht mitgezählt. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind an der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens und nicht an der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens zu erfassen.

Welche Regeln gelten für Kraftfahrzeuge?

Kraftfahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit der Inhaberin bzw. des Inhabers genutzt werden, sind beitragspflichtig. Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge, die für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke genutzt werden.

Inhaberin bzw. Inhaber ist die Person, auf die ein Kraftfahrzeug zugelassen ist. Zahlt die Inhaberin bzw. der Inhaber schon einen Beitrag für eine Betriebsstätte, ist der Beitrag für ein nicht privat genutztes Kraftfahrzeug damit abgegolten.

Bei mehreren Betriebsstätten ist pro Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug beitragsfrei, unabhängig davon, wo das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

Zu den Kraftfahrzeugen zählen Personen- und Lastkraftwagen sowie Omnibusse. Beitragsfrei sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 2 RegG) eingesetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gez.de.

Mitarbeiter pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in Euro	Beitragshöhe für drei Monate in Euro
Bis 8	1/3	5,99	17,97
9 bis 19	1	17,98	53,94
20 bis 49	2	35,96	107,88
50 bis 249	5	89,90	269,70
250 bis 499	10	179,80	539,40
500 bis 999	20	359,60	1078,80
1000 bis 4999	40	719,20	2157,60
5000 bis 9999	80	1438,40	4315,20
10000 bis 19999	120	2157,60	6472,80
ab 20000	180	3236,40	9709,20

ANSCHLAGTAFEL: INFOS IN KÜRZE



Foto: Carlo Schrodt / pixelio.de

Bewerbung abgelehnt Begründung obligatorisch?

Wenn Sie Bewerber ablehnen, sind Sie dann zur Auskunft verpflichtet, weshalb? Die Rechtslage schien etwas unklar. Denn aussortierte Bewerber haben eigentlich gegen den Arbeitgeber keinen Auskunftsanspruch, weshalb sie abgelehnt wurden.

Wenn aber der Arbeitgeber trotz Aufforderung die Begründung verweigert, kann dies ein Anhaltspunkt für eine Diskriminierung sein. Denn wenn Frau XY, die in Russland geboren ist, seit Jahren in Deutschland lebt, hochqualifizierte Akademikerin ist und trotz guter Referenzen eine Absage erhält, könnte man als Absagegrund ansonsten Diskriminierung unterstellen. Also letztendlich läuft es doch auf einen faktischen Auskunftsanspruch hinaus.

EuGH, AZ: C-415/10

Räumungstitel

Oft sind leider Räumungsurteile gegen Mieter wirkungslos, weil sie sich nicht auf alle in der Wohnung lebenden

Personen erstrecken. Wenn z.B. der Mieter einen nicht ehelichen Lebensgefährten aufgenommen hat, ist für die Vollstreckung des Räumungsurteils auch gegen diesen ein Räumungsurteil erforderlich, wenn er Mitbesitzer der Wohnung geworden ist. Aus den Umständen muss sich klar und eindeutig der Mitbesitz ergeben.

BGH v. 19.03.2008, AZ: I ZB 56/07

Hieraus resultierend hat das Landgericht Frankfurt am Main entschieden, dass sich der Räumungstitel nicht auf Personen erstrecken muss, von deren Existenz der Vermieter nichts wusste (im vorliegenden Fall Lebensgefährte der Mieterin).

Beschluss LG Frankfurt/Main vom 17.02.2012 GZ: 2-11 T 21/12

Nutzungsausfall

Anspruch auf Zahlung von Nutzungsausfall hat derjenige, der wegen einem unverschuldeten Unfall für die Dauer der Reparatur auf seinen Wagen verzichten muss und keinen Mietwagen in Anspruch nimmt. Er kann diesen Nutzungsausfall gegen den Unfallverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend machen.

Grundsätzlich besteht auch Anspruch auf Zahlung von Nutzungsausfall, wenn unfallbedingt das Motorrad eines Geschädigten ausfällt, jedoch nicht dann, wenn ihm außer dem beschädigten Motorrad noch ein PKW zur Verfügung steht und das Motorrad nach eigenen Angaben nur als Hobby benutzt wird.

Wichtig außerdem ist zu wissen, dass für die Zeit, in der der Unfallgeschädigte aufgrund seiner Verletzungen gar nicht mit dem Motorrad hätte fahren können, ein Nutzungsausfall wegfällt.

BGH vom 13.12.11 AZ VI ZA 40/11

Pfändungsschutzkonto

Eine Entgeltklausel einer Bank, nach der für das Führen eines Pfändungsschutzkontos ein weitaus höheres monatliches Entgelt verlangt wird als für das Führen

des allgemeinen Girokontos gilt als unangemessene Benachteiligung der privaten Kunden und ist nicht zulässig. Ein auf Verlangen vom Kunden eingerichtetes Pfändungsschutzkonto schützt einen Schuldner vor dem Zugriff seiner Gläubiger dadurch, dass er über ein Guthaben in Höhe eines gesetzlich festgelegten monatlichen Freibetrags jeweils bis zum Ende des Kalendermonats verfügen darf.

gem. § 307 Abs. 1 BGB. OLG Frankfurt a. M. vom 28.03.2012 AZ 19 U 238/11

Fahrtenbuch muss lesbar sein

Wenn die Einträge in einem Fahrtenbuch nur der Unternehmer aber nicht der Finanzbeamte entziffern kann, ist es steuerlich unwirksam.

BFH, Beschluss vom 14.03.2012 AZ VIII B 120/11

Folgen von Unterschlagung

Unterschlagung ist bekanntlich nicht zu empfehlen, das bedarf eigentlich keiner weiteren Erläuterung. Auch aus dem Aspekt, dass der Unterschlagende für betroffene Schecks und Barzahlungen dem Finanzamt dann die Einkommen-, Gewerbe und Umsatzsteuer schuldet.

BFH, AZ: III B 149/04

Anzeige



Ihre
Fahrlehrausbildung
bei
Verkehrsfachschule
G. Dunkel
fahrlehrer-campus.de

Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!

**Begleithefte für Aufbau Seminare kaufen?
nicht notwendig!**

Rechnen Sie doch selbst!

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zu stellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.

Und das alles für nur 100 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen!

Telefon: 08221-31905

Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Telefon: 08221-31905

Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes finden Sie unter www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik „Aktuelles“